

# RS Vwgh 2006/2/24 2004/04/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

## Index

L72007 Beschaffung Vergabe Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

AuslBG §28b;  
BVerG 2002 §55;  
LVergabenachprüfungsG Tir 2002 §14 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Eine Zuschlagsentscheidung kann nur wegen einer solchen Rechtswidrigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Tir LVergabenachprüfungsG 2002 für nichtig erklärt werden, die zu einem Verfahrensergebnis geführt hat, das wesentlich anders wäre, wäre die Rechtswidrigkeit unterblieben. Der bloße Umstand, dass die Einholung der gebotenen Auskunft unterlassen wurde, besagt für sich noch nichts über die gemäß § 55 BVerG 2002 erforderliche Zuverlässigkeit des Bieters. Erst wenn feststeht, dass diese Auskunft Umstände zu Tage gebracht hätte, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage zu stellen, könnte die Unterlassung der Einholung der Auskunft von Einfluss für den Ausgang des Vergabeverfahrens sein.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040127.X03

## Im RIS seit

27.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)